

## **Auszug aus dem Beschlussprotokoll 136. Ratssitzung vom 24. März 2021**

### **3754. 2020/223**

#### **Weisung vom 03.06.2020:**

#### **Tiefbauamt, Baulinienvorlage Zollstrasse, Festsetzung**

Antrag des Stadtrats

1. Die nördliche Baulinie der Zollstrasse zwischen der Hafnerstrasse und der Langstrasse sowie die südliche Baulinie der Josefstrasse im Bereich zwischen der Hafnerstrasse und der Liegenschaft Josefstrasse Nr. 19 werden gemäss Vorlage des Stadtrats, Baulinienplan Nr. 2020-12 (Beilage), gelöscht und neu festgesetzt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, untergeordnete Änderungen am Baulinienplan Nr. 2020-12 in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Sven Sobernheim (GLP)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements Stellung.

Rückweisungsantrag

Die Mehrheit der SK SID/V beantragt Rückweisung des Antrags des Stadtrats mit folgendem Auftrag:

Die Weisung GR Nr. 2020/223 wird an den Stadtrat zurückgewiesen mit dem Auftrag eine neue Weisung mit den folgenden Zielen vorzulegen:

- Abschnitt 1: «Ecke Langstrasse» Bestehende Baulinien belassen = Verzicht auf Anpassung
- Abschnitt 2: «Amboss Rampe» 4.50 m Abstand zu Trottoirrand gemäss Objektkredit Zollstrasse
- Abschnitt 3: «Louis-Favre-Platz» 4.50 m Abstand zu Trottoirrand gemäss Objektkredit Zollstrasse

2 / 2

Die Minderheit der SK SID/V beantragt Ablehnung des Rückweisungsantrags.

Mehrheit: Hans Jörg Käppeli (SP), Referent; Präsident Pascal Lamprecht (SP), Simone Brander (SP), Heidi Egger (SP), Markus Knauss (Grüne), Res Marti (Grüne), Severin Meier (SP)  
Minderheit: Sven Sobernheim (GLP), Referent; Vizepräsident Andreas Egli (FDP), Stephan Iten (SVP), Derek Richter (SVP), Olivia Romanelli (AL), Dominique Zygmont (FDP)

Der Rat lehnt den Antrag der Mehrheit mit 55 gegen 60 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–2

Die Mehrheit der SK SID/V beantragt Ablehnung der Dispositivziffern 1–2.

Die Minderheit der SK SID/V beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–2.

Mehrheit: Olivia Romanelli (AL), Referentin; Präsident Pascal Lamprecht (SP), Simone Brander (SP), Heidi Egger (SP), Hans Jörg Käppeli (SP), Markus Knauss (Grüne), Res Marti (Grüne), Severin Meier (SP)  
Minderheit: Sven Sobernheim (GLP), Referent; Vizepräsident Andreas Egli (FDP), Stephan Iten (SVP), Derek Richter (SVP), Dominique Zygmont (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 64 gegen 51 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

Der Antrag des Stadtrats wird abgelehnt. Damit ist das Geschäft erledigt.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat

# Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 3. Juni 2020

**474.**

**Tiefbauamt, Baulinienvorlage Zollstrasse, Festsetzung**

**IDG-Status: öffentlich**

## **1. Ausgangslage**

An der Zollstrasse wurden bereits im 19. Jahrhundert erstmals Baulinien festgesetzt und die Strasse infolge der stetig steigenden Bedeutung als wichtige Verkehrsachse zwischen den Stadtkreisen 1 und 5 zu Beginn des 20. Jahrhunderts graduell ausgebaut. Aufgrund der beengten Platzverhältnisse und des durch die Schweizerische Bundesbahnen (SBB) begrenzten Gebiets südlich der Strasse wurde im Jahr 1940 der nördliche Baulinienabstand zwecks Raumsicherung für einen späteren Strassenausbau erweitert. In der Folge wurden mehrere Gebäude von der neuen Baulinienführung angeschnitten und insbesondere kleinere Parzellen in ihrer baulichen Entwicklung stark eingeschränkt.

Entgegen den ursprünglichen Absichten wurde die Zollstrasse nicht zu einer Hauptverkehrsverbindung für den motorisierten Verkehr ausgebaut, sondern ist eine Erschliessungsstrasse, die heute im Einbahnregime (stadteinwärts) betrieben wird und hauptsächlich dem Fuss- und Veloverkehr als wichtige Verbindung dient.

## **2. Strassenprojekt**

Südlich der Zollstrasse wurden in den letzten Jahren ehemals für den Bahnbetrieb genutzte Flächen der SBB für eine Neunutzung frei. Im Zusammenhang mit den geplanten und zwischenzeitlich teilweise fertiggestellten Überbauungen der SBB («HB Nord») und der Genossenschaft Kalkbreite («Zollhaus») soll auch die Zollstrasse neu gestaltet werden. Es ergibt sich die Gelegenheit, den heutigen Strassenraum den sich geänderten Bedürfnissen anzupassen. So wird sich beispielsweise der neue Luis-Favre-Platz über den städtischen Perimeter hinaus auf das Grundstück der SBB ausbreiten können. Das aktuelle Strassenprojekt sieht ferner vor, mit Baumpflanzungen, einer Verbesserung der Fuss- und Veloinfrastruktur, der Neuordnung von Parkplätzen und weiteren infrastrukturellen und gestalterischen Massnahmen den vielfältigen Anliegen an die künftige Verkehrsinfrastruktur gerecht zu werden. Der Baubeginn ist für Frühjahr 2021 geplant. Die Arbeiten dauern voraussichtlich bis Sommer 2022. Der Stadtrat hat mit Weisung vom 4. März 2020 dem Gemeinderat den entsprechenden Objektkredit beantragt (GR Nr. 2020/76).

## **3. Baulinienverschiebung**

Die vorliegende Baulinienrevision richtet sich einerseits am aktuellen Strassenprojekt aus, wobei zwischen der Acker- und Klingenstrasse eine Raumreserve von rund 0,5 m beibehalten wird. Diese dient bei einem allfälligen Abbruch der Liegenschaft Kataster Nr. IQ1985 (Zollstrasse 80, «Amboss Rampe») der möglichen Verbreiterung des an dieser Stelle schmalen Trottoirs. Ansonsten lehnt sich die neue Baulinienführung in Absprache mit dem Amt für Städtebau an die bestehenden Baustrukturen an. Durch die vorgesehenen Änderungen kann die Typologie der Quartiererhaltungszone nordseitig der Zollstrasse gestärkt und gleichzeitig optimal auf das neue Strassenbauprojekt und die Neubauten der SBB sowie der Genossenschaft Kalkbreite reagiert werden. Durch Baulinien gesicherte Vorgartenbereiche bzw. Strassenabstände sind daher grundsätzlich nicht vorgesehen, private Bauten grenzen in der Regel direkt an den öffentlichen Raum. Im Bereich der Liegenschaft Zollstrasse Nrn. 58–62 bleibt die zu-

rückversetzte Baulinie bestehen, damit die bestehende Baumreihe sowie der öffentliche Fussweg (auf Privatgrund) auch langfristig gesichert bleiben. Auch die versetzte Bebauung der SBB auf der südlichen Seite in diesem Bereich der Zollstrasse trägt diesem Umstand Rechnung.

#### **4. Die Vorlage im Einzelnen**

Die nördliche Baulinie der Zollstrasse wird wie folgt angepasst:

- zwischen der Langstrasse und der Mattengasse Verschiebung auf die bestehende Strassengrenze und Eckabkröpfung im Bereich der Langstrasse,
- zwischen der Acker- und Klingenstrasse Verschiebung zur Strassengrenze hin mit einem Strassenabstand von rund 0,5 m (Ausbaureserve Trottoir),
- zwischen der Klingen- und Hafnerstrasse Verschiebung auf die bestehende Strassengrenze im Bereich zwischen der Hafnerstrasse und der Liegenschaft Zollstrasse Nr. 56.

Ferner wird im Sinne der Verfahrensökonomie auch die südliche Baulinie der Josefstrasse im Bereich zwischen der Hafnerstrasse und der Liegenschaft Josefstrasse Nr. 19 auf die bestehende Strassengrenze verschoben.

Für die detaillierten Einmessungen gelten folgende Definitionen der Geomatik + Vermessung:

Punkt Nr.	E-Koordinate	N-Koordinate
75845	2682367.21	1248471.51
75846	2682478.95	1248425.66
75847	2682493.44	1248412.89
75848	2682502.47	1248406.72
75849	2682555.65	1248386.31
75850	2682559.05	1248391.92
75852	2682687.80	1248341.77
75853	2682684.79	1248333.95
75854	2682731.46	1248315.93
75855	2682739.64	1248323.60
75856	2682739.58	1248326.09
75857	2682702.31	1248358.40
75858	2682701.97	1248358.01

#### **5. Zuständigkeit**

Der Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung von Baulinien. Diese Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 41 lit. k Gemeindeordnung (AS 101.100) und aus der Systematik des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1), wonach Baulinien ein Element der kommunalen Nutzungsplanung sind.

#### **6. Finanzielle Auswirkungen**

Baulinienfestlegungen führen im Regelfall nur zu einer Entschädigungspflicht, wenn die Planungsmassnahme einer Enteignung gleichkommt. Die vorliegende Planungsmassnahme stellt eine Verbesserung hinsichtlich der Überbaubarkeit der Grundstücke dar. Die Baulinienrevision führt deshalb weder zu einer Entschädigungspflicht aus materieller Enteignung noch zu einem Anspruch auf Heimschlagrecht gemäss § 102 ff. PBG.

Auf Antrag des Vorstehers des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements beschliesst der Stadtrat:

I. Dem Gemeinderat wird beantragt:

1. Die nördliche Baulinie der Zollstrasse zwischen der Hafnerstrasse und der Langstrasse sowie die südliche Baulinie der Josefstrasse im Bereich zwischen der Hafnerstrasse und der Liegenschaft Josefstrasse Nr. 19 werden gemäss Vorlage des Stadtrats, Baulinienplan Nr. 2020-12 (Beilage), gelöscht und neu festgesetzt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, untergeordnete Änderungen am Baulinienplan Nr. 2020-12 in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen.

II. Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements übertragen.

III. In eigener Befugnis:

Das Tiefbauamt wird beauftragt, den vom Amt für Verkehr genehmigten Festsetzungsbeschluss des Gemeinderats im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich gemäss § 108 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz zu publizieren und mit den nötigen Erläuterungen und Plänen öffentlich aufzulegen.

IV. Mitteilung unter Beilage an die Vorstehenden des Finanz-, des Sicherheits-, des Tiefbau- und Entsorgungs-, des Hochbaudepartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, Liegenschaften Stadt Zürich, die Dienstabteilung Verkehr, das Tiefbauamt, ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Geomatik + Vermessung, Grün Stadt Zürich, das Amt für Städtebau, das Amt für Hochbauten, Immobilien Stadt Zürich, das Amt für Baubewilligungen, die Wasserversorgung, das Elektrizitätswerk, die Verkehrsbetriebe und durch Weisung an den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug  
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti



Stadt Zürich

Tiefbau- und Entsorgungsdepartement

Verkehrsbaulinien 1 : 500

Plan Nr. 2020-12

Stadt Zürich Kreis 5, Industriequartier

Baulinienvorlage Zollstrasse

zwischen Hafnerstrasse und Langstrasse

Ausschreibung im städtischen und kantonalen Amtsblatt vom:

Durch Gemeinderat mit Beschluss Nr.: festgesetzt

Namens des Gemeinderates Die Präsidentin/ Der Präsident:

vom:

Die Sekretärin/ Der Sekretär:

Beilage zu STRB Nr. 474/2020

**Katasterplan amtliche Vermessung 1:500 Stadt Zürich**

© Amtliche Vermessung, gestützt auf Art. 65 bis 67 TVAV  
 Legende: www.vermessung.zh.ch/legende  
 Unterstrichene Grundstücksnummern bezeichnen noch nicht rechtsgültige Grundstücke.

Erstellt: 10.03.2020  
 Nachführungsgeometer: Bastian Graeff  
 Planauszug ohne Unterschrift

Stadt Zürich  
 Geomatik + Vermessung  
 Weberstrasse 5  
 8004 Zürich  
 Tel. 044 412 42 56

**Legende:**

- rechtskräftige Baulinien
- aufzuhebende Baulinien
- projektierte Baulinien
- Tiefbaumt, Verkehr + Stadtraum 2020 / Bad

Punktnummer	E-Koordinate	N-Koordinate
75845	2682367.21	1248471.51
75846	2682478.95	1248425.66
75847	2682493.44	1248412.89
75848	2682502.47	1248406.72
75849	2682555.65	1248386.31
75850	2682559.05	1248391.92
75852	2682687.80	1248341.77
75853	2682684.79	1248333.95
75854	2682731.46	1248315.93
75855	2682739.64	1248323.60
75856	2682739.58	1248326.09
75857	2682702.31	1248358.40
75858	2682701.97	1248358.01

